

Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, wird im Wege der Amtshilfe nach § 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für die Gemeinden **Alerheim, Deiningen, Ederheim, Hohenaltheim, Reimlingen** und **Wechingen** folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Flurneuordnung Löpsingen III
Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries
Gz. A-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Löpsingen III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Löpsingen III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)) eingelegt werden.
[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben), 24.03.2022

gez. Christian Kreye
Leitender Baudirektor